



EU-Kommission beschließt Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Vereinigten Königreich

Am 28.06.2021 fasste die Europäische Kommission zwei Angemessenheitsbeschlüsse, zum einen nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO, zum anderen nach Art. 36 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 (Ji-RL) zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Die Übergangsregelung, nach der Datenübermittlungen in das Vereinigte Königreich und Nordirland nicht als Übermittlung in ein Drittland galten, trat damit außer Kraft.

Die EU-Kommission stellt hiermit fest, dass im Vereinigten Königreich ein gleichwertiges Datenschutzniveau wie in der Europäischen Union gegeben ist, eine Übermittlung personenbezogener Daten kann wieder ungehindert erfolgen.

Beide Angemessenheitsbeschlüsse enthalten erstmals Garantien für den Fall etwaiger künftiger Abweichungen, darunter eine Verfallsklausel, durch die ihre jeweilige Geltungsdauer auf vier Jahre begrenzt wird.

Durch den Verweis in § 40 Abs. 1 KDG auf die Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission ist für kirchliche Einrichtungen eine Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich zulässig.

Die Angemessenheitsbeschlüsse im Wortlaut finden Sie hier:

- [Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.6.2021 gemäß der Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich](#)
- [Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.6.2021 gemäß der Richtlinie \(EU\) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich](#)